

Ausfallserscheinungen einstellen wie nach Entfernung beider Ovarien. Seine Entfernung schützt andererseits vor vielen späteren Erkrankungen, wie Blutung, Metritis, Pyosalpinx, Tumoren. Mißerfolge bezüglich der Sterilisation lassen sich sicher vermeiden. — Ferner muß den „Opfern“ des Gesetzes in der Weise geholfen werden, daß die Eheberatungsstellen sterilisierte Männer und Frauen zu Ehepaaren vereinigen. Dadurch erwache diesen immer noch ein harmloses Eheglück und werde der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten und Sexualdelikten entgegengewirkt. Verf. rühmt sich, bereits derartige Ehen gestiftet zu haben, die alle sehr glücklich geworden sind.

Klix (Berlin).

Schüller, Josef: Zur Frage der Sterilisierungsoperation beim Manne. (*Chir. Klin., Med. Akad., Düsseldorf.*) Zbl. Chir. 1934, 2360—2361.

Abnorme psychische Reaktionen nach Sterilisierungsoperation beim Manne hält Schüller für Folgeerscheinungen der abnormen psychischen Verfassung des betreffenden Mannes und nicht für solche der Operation an sich. Außerdem warnt er zur Vorsicht bei der Wertung abnormer Reaktionen, „da wir mit fingierten Reaktionen rechnen müssen“. Darin folgt er den Ausführungen von Boeminghaus (vgl. diese Z. 24, 149) und ist mit ihm auch einig in der Ablehnung der zweizeitigen Operation. Aber die Einnähung des peripheren Stumpfes zwecks Durchspülung des abführenden Samenleiterabschnittes und der Samenblasen hält Sch. für überflüssig, da nach seiner Meinung die Samenblasen ihren Namen zu Unrecht tragen. Diese seine Ansicht stützt sich auf die Untersuchungen von Sobotta (Bonn), der bei mehr als einem Dutzend Hingerichteter zwischen 21 und 29 Jahren niemals in den Samenblasen ein Spermium fand. Außerdem soll bei vielen Tieren, namentlich bei den Nagern, das Samenblasensekret erst nach dem eigentlichen Sperma in einem zweiten Ejaculationsakt entleert werden. „Nicht die Samenblase ist das Receptaculum seminis, sondern der 2¹/₂ cm lange Ductus epididymidis mit seiner weiten Lichtung“. Sch. glaubt auch nicht an das rückläufige Eindringen der Spermatozoen in die Samenblasen, zumal da Sobotta nicht einmal in den Samenleiterampullen Spermien fand, sondern erst im übrigen Teil des Samenleiters, und zwar um so zahlreicher, je näher dem Nebenhoden. Aus diesem Grunde rät Sch. Resektion und Ligatur so weit wie möglich blasenwärts vorzunehmen.

Plenz (Berlin-Zehlendorf).°°

Tauffer, Vilmos: Vorstudie und Bekanntmachung des Materials des Gesetzentwurfes der neuen Geburtsordnung. *Orvosképzés* 24, 289—300 (1934) [Ungarisch].

In der vorliegenden Abhandlung wird die Entwicklung der ungarischen Geburtsordnung bis zur Gegenwart dargestellt und die neu erlassene Geburtsordnung ausführlich mitgeteilt. Vom gerichtlich-medizinischen Standpunkt ist folgendes von Bedeutung: Vom 1. I. 1934 ab meldet jede Gemeinde, Anstalt, Spital, Klinik, Sanatorium usw. monatlich sämtliche Geburtsfälle dem Bezirksoberarzt. Ungarn ist in 10 Geburtsbezirke eingeteilt mit je einem Geburtsoberarzt. Die Oberärzte erhalten jährlich Nachricht über 205—206000 Geburtsfälle und ungefähr über 50000 „gemeldete“ Aborte und Fehlgeburten. Durch Überwachung der Meldungen werden die soziale Fürsorge, die persönlichen Angelegenheiten, die Ausbildung, Fortbildung, Ergänzung, Evidenzhaltung, Qualifikation usw. der Hebammen entsprechend veranlaßt. Auch die wissenschaftliche Bearbeitung der wertvollen Angaben erfolgt durch die Bezirksoberärzte. Planmäßig wird ausgeführt die vorgeschlagene Lösung der Neuordnung, die gegenwärtigen Hebammen durch ethisch und intellektuell verantwortungsvolle, geschulte Frauen allmählich zu ersetzen.

Vitray (Budapest).

Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Merkel, Hermann: Gerichtliche Medizin und Kriminalistik. *Klin. Wschr.* 1934 II, 1809—1815.

Übersichtsreferat auf der Naturforscherversammlung in Hannover September 1934 über die engen Beziehungen zwischen gerichtlicher Medizin und kriminalistischen Aufgaben. Die Kriminalistik wird definiert als die Wissenschaft von der Art, in welcher Verbrechen begangen werden, sowie von den Mitteln, die zur Entdeckung und Feststellung begangener Verbrechen dienen.

Schrader (Marburg a. d. L.).

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 13. Prostitution —

Schußwaffenuntersuchung. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1934. S. 425 bis 528. RM. 6.—

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 14. Schutzpolizei — Sonderpolizeien. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1934. S. 529—632. RM. 6.—

Unter den kriminalstatistischen Aufsätzen sind hervorzuheben „Prostitution“ und „Selbstmord“ von Roesner, die sich durch die Fülle der Gesichtspunkte auszeichnen. Die allgemeinen Beziehungen der „Sexualsoziologie“ zur Kriminologie bespricht Elster, der von den speziellen sexualpathologischen Formen in diesen Heften auch „Sadismus“ und „Sodomie“ behandelt. Unter „Sittlichkeitsverbrechen“ gibt Wiethold eine gute Übersicht über die Typologie und Charakterologie der Sittlichkeitsverbrecher und die nach § 42k StGB. mit Aussicht auf Erfolg zu sterilisierenden. Hagemann umreißt die Bedeutung der „Rasse“ gegenüber der Umwelt für die Kriminologie; beide in engster Verbindung zu berücksichtigen, d. h. gute Sozialpolitik, sei die beste Kriminalpolitik. Das Thema Rasse und Kriminalität wird auch von Elster in Verbindung mit dem Einfluß von „Religion, Konfession, Weltanschauung“ erörtert. Den geringen Wert der „Psychoanalyse“ für die praktische Kriminologie legt Wiethold dar, der sich indessen bemüht, an Hand der psychoanalytischen Literatur zu einer brauchbaren Einteilung der Verbrechertypen zu gelangen. Többen entwickelt die „Pubertätsdelikte“ aus der Psychologie des Reifungsalters. „Psychopathie und Psychose“ von Gruhle, knapp und klar gefaßt, erörtert auch die durch den neuen § 330a StGB. gegebene Schwierigkeit, daß die Selbstverschuldung eines pathologischen Rausches der Psychopathen an sich unter den § 51 falle. Besser wäre nur beim gewöhnlichen Rausch (vom Normalen selbst verschuldet) die Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit und mildernder Umstände ausgeschlossen worden. Den „Selbstmord“ hat von kriminologischen, ethischen und sozialen Standpunkt Elster, nach der forensisch-medizinischen Erfahrung Hübner behandelt, die „Querulanten“ Birnbaum, die „Rauschgifte“ Jahreiss und Thomas, „Schriftvergleiche“ Schneickert, „Schußwaffen“ Anuschat und Brüning, „Sektion und Obduktion“ Hallermann, die noch wenig erforschte Bedeutung (optischer) „Sinnes-täuschungen“ für die Gefährdung von Transporten Hübner. Auch auf die rein kriminalistischen Artikel (Provokation, Raub, Rehabilitation, Schmuggel u. a.) kann nur verwiesen werden.

P. Fraenckel (Berlin).

Amir, M.: Konstitutionstypen bei Kriminellen. (*Doorgangsh., Gloegoer, Medan.*) Geneesk. Tijdschr. Nederl.-Indië 74, 546—550 (1934) [Holländisch].

Amir hat die Frequenz der Körpertypen bei normalen indonesischen Gefangenen untersucht. Diese unterscheidet sich nicht nennenswert von den Zahlen der freien Bevölkerung. Unter den jugendlichen und psychopathischen Gefangenen finden sich 21—37% dysplastische Typen, unter den psychopathischen Mördern 80% Athletische und Pykniker.

J. P. L. Hulst (Leiden i. Holl.).

Kranz, Heinrich: Die Kriminalität bei Zwillingen. I. Mitt. (*Abt. f. Menschl. Erblehre, Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Menschl. Erblehre u. Eugenik, Berlin-Dahlem.*) Z. induct. Abstammungslehre 67, 308—313 (1934).

Bericht über 27 EZ., 37 ZZ. und 50 PZ. Vorerst wird nur nach groben, statistisch leicht faßbaren Gesichtspunkten untersucht. Es wird behandelt: Zahl der Verurteilungen, Strafhöhe, Deliktarten, Beginn der Kriminalität. Aus den Untersuchungen, die noch durch solche mehr intensiver Art ergänzt werden sollen, geht hervor, daß sich der stärkste Erbeinfluß auf die Häufung krimineller Entgleisungen geltend macht. Dann folgt der Kriminalitätsbeginn. Umweltvariabler sind Strafhöhen und Deliktarten. Das Konkordanz-Diskordanz-Verhältnis beträgt in dem Material von Kranz für die Eineiigen 62:38%, für die Zweieiigen (nur ZZ.) 49:51%. In dem gesamten bis heute veröffentlichten Serienmaterial stellt es sich auf 70:30% bzw. 34:66%. Man sieht also, daß die Mehrkonkordanz der EZ. nicht so groß ist, daß man absolut von großer Schicksalsbedingtheit der Kriminalität sprechen kann. *Luxenburger.*

Fetscher, R.: Zur Erbprognose der Kriminalität. (*Erbbiol. Kartei, Sächsisch. Ministerium d. Justiz, Dresden.*) Dtsch. med. Wschr. 1934 II, 1555—1557.

Die Beziehungen zwischen Kriminalität und Erbanlage kann man einmal durch Aufstellung und Erforschung von Sippschaftskreisen ermitteln oder aber durch die Anfertigung von Nachfahrentafeln von Verbrechern. Viel aufschlußreicher soll aber noch die Zwillingsforschung sein. Aus den Unterrichtstafeln des Verf. ergibt sich, daß Maßnahmen zur Ver-

minderung der Fortpflanzungsgröße von Verbrechern nötig sind. Soweit Kriminalität mit Schwachsinn gepaart ist, sind diejenigen durch das Sterilisierungsgesetz erfaßt. Bei den übrigen kann es zu Verwahrungen und Kastration kommen. Diese Eingriffe kommen aber erst dann in Frage, wenn verschiedene Verbrechen vorgelegen haben und eine Fortpflanzung in den meisten Fällen bereits eingetreten ist. Vorgeschlagen wird eine Sonderregelung der Sterilisierung bei Verbrechern, die von den Maßnahmen noch nicht erfaßt sind. *Trendtel* (Altona).

Lattes, Leone: Dégénération, hérédité, atavisme. (Entartung, Vererbung, Atavismus.) *Rev. Droit pénal* **14**, 633—650 (1934).

Ausgehend von dem Schlagwort „degenerativ“ würdigt Verf., der jetzige Inhaber des Lehrstuhls Lombrosos an der Medizinischen Fakultät Pavia, die ideengeschichtliche Bedeutung seines großen Vorgängers als des Schöpfers der Kriminalanthropologie. Er vergleicht seine Lehre von den Atavismen und den Degenerationsbegriff Morels mit den modernen Ergebnissen der Konstitutionsforschung, des Mendelismus, der Lehre von den Mutationen und Keimschädigungen, den Anschauungen über Anlage und Umwelt und kommt zu dem Ergebnis, daß sich der Begriff der fortschreitenden erblichen Degeneration nicht mehr halten läßt. Eine krankhafte Mutation, eine Schädigung der Erbmasse, ist beim Menschen noch nicht eindeutig beobachtet worden. Dagegen findet sich häufig eine Modifikation durch Schädigung an irgendeinem Punkt der individuellen Entwicklung, manchmal schon vor der Konzeption. Wenn es eine erbliche Kriminalität gibt, so stellt diese nur einen hohen Grad charakterlicher Disposition zum Verbrechen dar. Bei der Verwertung dieser biologischen Erkenntnisse hat das italienische Strafrecht die Führung. In der Praxis macht die Unterscheidung zwischen ererbtem Charakterfehler, dessen Äußerungen bestraft werden dürfen, und der früh erworbenen Schädigung manchmal Schwierigkeiten und zwingt zur Ursachenforschung im Einzelfall und zur individuellen Anwendung der „Sanktionen“.

Konrad Ernst (Gießen).^{oo}

Vogelsang, Heinz: Aus der Ideenwelt jugendlicher Rechtsbrecher. *Z. Jug.kde* **4**, 120—125 (1934).

Zur Erforschung der Ideenwelt jugendlicher Rechtsbrecher empfiehlt Verf. die Verwendung indirekter Methoden. Durch direkte Methoden, z. B. Ausfragen, schriftlichen Lebenslauf, Tagebücher und gelegentliche Erzählungen erhalte man selten ein objektives Bild. Vogelsang versuchte, an Hand von Zeichnungen jugendlicher Untersuchungsgefangener in ihre Gedankenwelt einzudringen. Er legte ihnen nahe, sich in Stunden der Langeweile mit Zeichnen zu beschäftigen. Im Laufe der Zeit gewann er so „ein außerordentlich wertvolles Forschungsmaterial“. Der Versuch, die Zeichnungen nach bestimmten Gesichtspunkten in Gruppen einzuordnen, führt zu folgendem Ergebnis: Zahlenmäßig am stärksten vertreten waren „erotische Zeichnungen“ (43,2%). Den zweitgrößten Prozentsatz machten „figurliche Darstellungen“ aus (32,6%). Hinzu kamen „Abenteuer-Zeichnungen („Karl-May-Erleben““ (0,6%), „Karikaturen“ (8%) und „phantastisch-autobiographische Darstellungen“ (6,6%).

Többen (Münster i. W.).

Roubinovitch, Jacques: La criminologie juvénile et la déficience mentale infantile. (Kriminalität Jugendlicher und kindliche Geistesschwäche.) (*Serv. des Examens Méd.-Psychol. près le Tribunal pour Enfants, Paris.*) *Presse méd.* **1934 II**, 1338 bis 1341.

Zur Beantwortung der im Thema gestellten Frage prüft Verf. den Jahrgang 1933 der von ihm untersuchten kriminellen Jugendlichen des Departements Seine. Die Gesamtzahl betrug 1133, unter ihr waren 66% weniger als 18 Jahre alt. Von den Mädchen dieser Kategorie waren 80,4, von den Burschen 75,8% seelisch abnorm. 5,38% der Burschen und 6,79% der Mädchen waren Analphabeten. Nach dem Gesetz vom 15. IV. 1909 ist eine fakultative Unterbringung geistig Minderwertiger in Erziehungsanstalten vorgesehen. Verf. weist auf die glänzenden Resultate einer derartigen Anstalt (Asnières) in Paris hin, die nur 1% Rückfälligkeit zählt. Zwecks rationeller Prophylaxe jugendlicher Kriminalität sollten fachärztliche Untersuchungen recht-

zeitig in den Schulen durchgeführt werden und die bisher bloß fakultative Unterbringung in Sonderklassen, Sonderschulen und Erziehungsanstalten obligat werden.

Gregor (Karlsruhe).°°

Clemesen, Carl: Die Mentalität der leichten Verbrecher in Kopenhagen. Ugeskr. Laeg. 1934, 1100—1103 [Dänisch].

Diese Mitteilung hängt mit den Bestimmungen des neuen dänischen Strafgesetzes über bedingte Verurteilung zusammen; wo die Möglichkeit einer solchen vorliegt, soll eine sorgfältige soziale und medizinische Voruntersuchung angestellt werden. In Kopenhagen hat sich eine besondere Vereinigung („Gefängnishilfe“) dieser Untersuchungen angenommen, und es wird hier ein Bericht über das Ergebnis der ersten 140 ambulanten Untersuchungen (Januar bis November 1933) vorgelegt. Untersucht wurden 110 männliche und 30 weibliche Personen; zum größeren Teil handelte es sich um jüngere Individuen (49 im Alter von 15—19 Jahren und 42 im Alter von 20—24 Jahren). 90 von diesen waren zum erstenmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten. 16 hatte unter dem Einfluß von Alkohol gehandelt, 55 waren arbeitslos. In 86 Fällen lag Diebstahl vor, in 21 Betrug, in 11 Einbruch, in 16 sexuelle Delikte. 75 Personen wurden als psychisch normal befunden, doch lag in den meisten Fällen ein gewisser Einschlag von Charakterschwäche oder mangelnder Begabung vor. Bedeutendere Intelligenzdefekte wurden in 25 Fällen festgestellt (18 Debile, 7 Imbezille), und in 60 Fällen lag Psychopathie vor; die sexuellen Delikte fallen fast vollständig unter die Gruppen Imbezille und Psychopathen. In 4 Fällen ist Psychose (2 Fälle von malariabehandelter Paralyse) und in den übrigen 6 psychische Depression registriert worden.

Einar Sjøvall (Lund, Schweden).

Finke, H., und F. Zeugner: Inzest. Zahlen und Bemerkungen auf Grund von 60 untersuchten Fällen. (*Landesstrafanst., Waldheim i. Sa.*) Mschr. Kriminalpsychol. 25, 305—327 (1934).

Die Verff. suchen aus einem Gerichts- und Strafvollzugsaktenmaterial über 60 väterliche Inzestverbrecher, die im Sommer 1933 in einer sächsischen Strafanstalt ihre Strafe verbüßten, die wesentlichsten Tatsachen zu sammeln, diese zahlenmäßig zu erfassen und sie damit für weitere einschlägige Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Geordnet wurde das Material a) nach der Persönlichkeit des Täters, b) nach den Straftaten, c) nach der Familie. Die Täter standen vorwiegend im 3. bis 5. Lebensjahrzehnt (Altersdurchschnitt 44,18). Von den Probanden waren 53 verheiratet, deren Kinderzahl durchschnittlich 5,2 betragen. Hinsichtlich der Berufe der Täter zeigte sich der Beruf der Handwerker und gelernten Arbeiter mit 27 Beteiligten führend. 14 Täter waren Landarbeiter, 10 ungelernete Arbeiter, 4 Landwirte, 4 Kaufleute und 1 unterer Beamter. In bezug auf die Körperbautypen überwiegt zahlenmäßig der kleinwüchsige Astheniker. Annähernd gleich kommt ihm nach dem Ref. ein athletisch pyknischer Mischtyp. Intellektuell minderwertig fand man 36 $\frac{2}{3}$ %. Fast die Hälfte der Täter zeigte psychopathische Züge. Die Angaben über die Sexualkonstitution sind weniger verwertbar, da auch sie sich auf das wissenschaftlich nur begrenzt verwertbare gerichtliche Akten- und Urteilsmaterial stützen. Der Entwicklungsgang der Täter vor der Tat zeigte sich im allgemeinen recht geordnet. Eine überwiegende Zahl genießt Ansehen und guten Ruf. Das Verhalten in der Strafanstalt war bei allen Inhaftierten einwandfrei. Im ganzen fielen den 60 Tätern 75 Töchter zum Opfer. Bei 8 Kindern bzw. Jugendlichen fand der Akt nur einmal statt. Bei weiteren 8 2—3 mal. In allen übrigen Fällen häufiger, zum Teil regelmäßig, mehrmals wöchentlich und über die Dauer von Monaten und Jahren (bis zu 15 Jahren). Bei der Mehrzahl der Mädchen (37) lag der Beginn der Inzesthandlungen zwischen dem 14. und 18. Jahr. Sehr häufig ging dem Akte von seiten des Vaters ein über längere Zeiträume sich erstreckendes Liebesspiel voraus. Ein Widerstand der Kinder wird fast kaum erwähnt. Als exogene Entstehungsfaktoren finden sich immer wieder Raumnot, unglückliche Ehe bzw. Störungen der geschlechtlichen Beziehungen zu dem Ehegatten sowie Unerfahrenheit und Bereitschaft der Kinder bei gesteigerter sexueller Erregbarkeit der Väter. Die Mädchen waren in den meisten Fällen an das Elternhaus gebunden. Nur 14 von 75 sind beruflich tätig. Davon arbeiten 4 mit dem Vater zusammen (Landwirtschaft, Fabrik). Es wird von den Verff. angeregt, einmal zu untersuchen, ob in gleichartigen Fällen die Mädchen absichtlich ans Elternhaus gebunden und von der

Berufsarbeit abgehalten werden, um ihnen den Zugang zu anderen erotischen Bindungen zu versperren. Die Beziehungen der Täter, bei denen relativ günstige Familienverhältnisse vor der Verurteilung festgestellt wurden, blieben auch nach der Tat ihren Familien gegenüber ungetrübt. In nicht wenigen anderen Fällen kam es während der Strafhaft anscheinend zur Besserung früher getrübtter Verhältnisse.

R. Ritter (Tübingen).^o

Graaf, A. de: Der Zuhälter. Sex. Hyg. 2, 71—86 (1934) [Holländisch].

Wiedergabe eines Referates, das der Verf. einer Kommission des Völkerbundes erstattet hat. Zum Wesen des Zuhälters, der vornehmlich gegen den Kuppler abzugrenzen sei, gehöre vor allem auch, daß eine sexuelle Beziehung zwischen ihm und der in Frage kommenden Frau bestehe. Es werden dann die Äußerungen ausländischer Experten (für Deutschland v. Overbeck, der den einschlägigen § 181, 1 anzieht) wiedergegeben. Verf. kommt in Auseinandersetzung mit diesen zu dem Ergebnis, daß das obengenannte Kriterium für Zuhältereifreilich nicht im Gesetz verankert werden könne, da dann der Nachweis gelegentlich schwierig werden könne. Eine Klärung des Begriffes und eine Verständigung über die psychologische Struktur des Zuhälters sei aber erforderlich, weil ohne sie ein praktisches Vorgehen nicht möglich sei. Die psychologische Struktur sei bestimmt durch seine Passivität, der es auch zuzuschreiben sei, wenn der Zuhälter infolge seiner geringen Kriminalität so verhältnismäßig selten auf dem Umwege über ein anderes Delikt zu fassen sei. Zu bestrafen ist der Zuhälter jedenfalls nicht milder als der Kuppler oder der Mädchenhändler, mit denen er zusammengehört; es kommt nur eine längere Verbringung ins Arbeitshaus in Betracht, und nicht etwa bloße Freiheitsstrafe in einer Form, die der Passivität entgegenkommt.

Donalies (Potsdam).^o

Chavigny: Knebelung und Fesselung, insbesondere im Zusammenhang mit Versicherungsbetrug. Arch. Kriminol. 95, 188—201 (1934).

Verf. berichtet in der Arbeit über seine Erfahrungen, die dahin gehen, daß eine ganze Reihe von Attentaten, bei denen man das Opfer geknebelt vorfindet, nur simulierte Attentate sind. Ein Knebel nützt meist nichts, da er vom Opfer gelockert werden kann. Der Befund eines festbleibenden Knebels, einer Fesselung, die unversehrt bleibt, ohne tief in das Gewebe einzuschneiden, muß zunächst stets für verdächtig im Sinne einer Simulation gehalten werden. Insbesondere ist bei solchen Situationen, zumal bei Einbruchsanzeigen, die Frage eines Versicherungsbetruges zu erwägen. Einzig bei eingeschüchterten Opfern, insbesondere alten Frauen, können diese Mittel wenigstens teilweise zum Erfolg führen, da aus Angst von ihnen ein Versuch, sich von ihren Knebeln zu befreien, nicht gewagt wird. — In einem kurzen Nachwort fügt Heindl einen einschlägigen Berliner Fall hinzu.

Schrader (Marburg a. d. L.).

Polke: Der Massenmörder Denke und der Fall Trautmann. Ein Justizirrtum. Arch. Kriminol. 95, 8—30 (1934).

Verf. gibt einen von zahlreichen Photographien erläuterten Bericht über die Arbeitsweise Denkes bei seinen Mordtaten. An der Hand der von Denke geführten Liste seiner Opfer konnten diese nachträglich ermittelt werden (vgl. Pietrusky, diese Z. 8, 703 [Orig.]). Dadurch gelang es u. a. einen Mord zu klären, dessen der Fleischer Trautmann bezichtigt und für den er zu 12 Jahren Zuchthaus zusätzlich einer Strafe von 3 Jahren Zuchthaus wegen Blutschande verurteilt worden war. Nach der Aufdeckung der Denkeschen Morde ließ sich feststellen, daß die aufgefundene Frauenleiche eins der 31 Opfer Denkes war. Trautmann wurde daraufhin nach Verbüßung von 12 Jahren Zuchthaus entlassen, 2 Jahre später freigesprochen und vom Staate entschädigt.

C. Neuhaus (Münster i. W.).

Schlenk, Michael: Der Knabenmord in Mitterteich. Arch. Kriminol. 95, 175 bis 187 (1934).

Kasuistische Mitteilung eines Mordfalles.

Schrader (Marburg a. d. L.).

Bauernfeind, X.: Schuß oder Steinwurf? Arch. Kriminol. 95, 131—138 (1934).

Die in der Überschrift genannte Frage hat Polizei, Sachverständige und Gerichte schon häufiger beschäftigt, ohne daß eine klare Lösung erzielt werden konnte. Jedenfalls werden die Windschutzscheibe, aber auch die Seitenfenster des Kraftwagens häufiger beim Passieren eines meistens dann entgegenkommenden anderen Fuhrwerks durch von diesem von der Straßendecke gelöste Steine getroffen und zum Zersplittern gebracht. Das Geschehnis ist nicht an ein Begegnen mit einem anderen Kraftwagen gebunden, obwohl das immerhin noch häufiger die Ursache ist. Es wird ein Fall beschrieben, in dem ein PKW. mit der mäßigen Geschwindigkeit von etwa

30 km einem mit Pferden bespannten kiesbeladenen Bauernwagen begegnet, im Augenblick der Begegnung unter schußähnlichem Knall die Windschutzscheibe des PKW. splitterte und der Kraftwagenführer eine Verletzung durch einen Glassplitter im Gesicht erhielt. In typischer Weise haben solche Glassplitter aus gewöhnlichen Glasscheiben eine kegelförmige Gestalt mit der Basis nach innen des Wagens. Sekurit- und andere splitterfreie Glassorten oder Glaskombinationen haben die Eigenschaft, einem Stoß keinen großen Widerstand entgegenzusetzen und gleichsam als Entspannung in unzählige kleine Glaswürfel zu zerbrechen, die jedoch als ganzes zusammenhalten, so lange die Scheibe im Rahmen ist. Durch solche Steinschläge entstehen im allgemeinen keine wesentlichen Verletzungen der Kraftwageninsassen. — Instruktive Abbildungen.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Bauernfeind, X.: Überführung eines Brandstifters durch Schartenspuren in einem Bohrloch. Arch. Kriminol. 95, 234—239 (1934).

Verf. beschreibt Schartenspuren, die Schürfspuren an den Innenwänden eines Bohrloches sind. Der Herausgeber der Zeitschrift, Geh.-Rat Heindl, versieht die Arbeit mit der Bemerkung, daß diese Methode, wenn sie nur häufiger angewandt würde, auch oft zur Überführung von Einbrechern usw. führen könnte. Das Bohrloch war durch die Benutzung eines sog. Schneckenbohrers zustande gekommen. Der Fall lag für die Aufklärung besonders günstig. Der Bohrer hatte nicht in seiner vollen Stärke das Holz durchdrungen. Es wären nämlich sonst Schartenspuren von dem nachdringenden stärkeren Schneideteil des Bohrers wieder zerstört worden. Es war auch von dem Schneideteil des Bohrers mit den hier befindlichen markanten Scharten gerade der für die Abbildung günstige harte Maserteil des Holzes getroffen worden. In weiteren vorkommenden Fällen muß die Arbeit im Original nachgelesen werden. — Ref. hat auch hier zu bemängeln, daß wie häufig bei Arbeiten von Kriminalbeamten und Gerichtschemikern nicht auf die vorliegende Literatur hingewiesen wird. Bei einem Fall wie hier würde dann der Gerichtsmediziner als der Entdecker einer kriminalistisch wertvollen Methodik, und zwar hier Kockel, in gebührender Weise einem späteren Leser bekannt gegeben und aus der ersten Arbeit und nachfolgenden Arbeiten wichtige Hinweise für die Methodik für den jeweiligen Sachbearbeiter erlangt werden können.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Brüning, A., und A. Miermeister: Überführung eines Brandstifters durch mikroskopischen und botanisch-anatomischen Nachweis. (Preuß. Landesanst. f. Lebensmittel-, Arzneimittel- u. Gerichtl. Chem., Berlin.) Arch. Kriminol. 95, 89—90 (1934).

Verff. beschreiben einen Fall, in dem der Nachweis des vom Täter nach der Tat zurückgelegten Weges gelang, indem bestimmte, von diesem Wege herrührende Pflanzenspuren an den Kleidern des Verdächtigten mikroskopisch festgestellt werden konnten. Es fanden sich Algen von einem überkletternen Zaun (*Pleurococcus vulgaris*) und Früchte des in nächster Nähe wachsenden Zweizahns. Im Anschluß weisen Verff. auf die Untersuchung von Bindfäden hin, an denen sich oft als kriminalistische Leitelemente charakteristische, mikroskopisch kleine Anwischungen verschiedenster Art befinden, aus denen die Zusammengehörigkeit der Bindfädenenden gefolgert werden kann, obwohl das Ursprungsmaterial fast aller Bindfäden so ähnlich ist, daß eine beweisende mikroskopische Übereinstimmung zweier Bindfädenenden sehr selten ist.

Buhtz (Heidelberg).

Söderman, Harry: Rekonstruktionsversuch eines Feuerherdes. Selbstentzündung oder Versicherungsbetrug? Arch. Kriminol. 95, 141—154 (1934).

Die kriminalistisch sehr wertvolle Arbeit muß im Original nachgelesen werden.

Bei einem Kunsthändler waren eine Reihe von Gemälden durch Brand zerstört worden. Ursprünglich war angenommen worden, daß zwei Murillogemälde zu vorderst in etwas schräg gelehnter Stellung mit den Bildflächen gegeneinander gestanden hatten, so daß ein dreieckiger Raum zwischen den Bildern und dem Boden gebildet wurde, in dessen Mitte ein Feuer dadurch entstanden war, daß eine elektrische Lampe mit Reflektor, Fabrikat Sterling, in der Nachbarschaft befindliche Putzwolle usw. durch die ausstrahlende Wärme zum Entzünden gebracht hatte. Man nahm zunächst eine, wie man sieht, raffinierte Brandstiftung an. Es kam zur Verhaftung. Später wurde die erste Erklärung über die Art der Entstehung des Brandes nicht mehr aufrechterhalten, nachdem Verf. zugezogen war, und man mußte die Möglichkeit, daß der Brand die Folge von Selbstentzündung von Putzwolle gewesen ist, einräumen, so daß der Prozeß mit dem Freispruch des Angeklagten — die Bilder waren hoch versichert — endete.

Nippe (Königsberg i. Pr.).

Ribeiro, Leonidio, und Pericles Mello Carvalho: Die obligatorische Identifizierung der Neugeborenen. Arq. Med. leg. 4, 207—215 (1934) [Portugiesisch].

Eine obligatorische Identifizierung der Neugeborenen mittels der Daktyloskopie wurde zuerst im Jahre 1915 von Vucetich angeregt und wurde später in Argentinien Gesetz. Im

Jahre 1931 wurde in Chile die Anfertigung von Fingerabdrücken bei Neugeborenen obligatorisch. — Die Bildung der Papillarleisten wird etwa im 6. Monat des intrauterinen Lebens zum Abschluß gebracht. Im Laufe des 7. Monats (intrauterin) zeigen sich die transversalen Linien an der Basis der Fingerglieder. Die Haut hat nun ihr endgültiges Aussehen. — Verff. benutzen zur Herstellung der Fingerabdrücke von Neugeborenen eine Glasplatte mit Drucker schwärze und eine Gummirolle für die Auftragung derselben. Zum Auffangen der Abdrücke diente sehr glattes Kartenpapier. Die Prozedur muß während des Schlafes des Kindes vorgenommen werden. Zunächst wird die Fingerbeere mit einem Schwamm, mit Gaze oder einem in lauem Wasser angefeuchteten Tuch abgerieben, um Reste von Fett oder Hauttalg zu entfernen. Das Aufdrücken hat dann zu geschehen, wenn die Finger des Kindes geöffnet und erschlaft sind. Der Abdruck ist von jedem Finger einzeln vorzunehmen.

Verff. sehen in der obligatorischen, bei der Registrierung der Geburt vorzunehmenden Identifizierung aller, männlichen und weiblichen, Bürger des Landes (Brasilien) mittels der Daktyloskopie die einzige unfehlbare Methode, die Identität eines Individuums sicher zu bestimmen. Vor allem, wenn die daktyloskopische Bestimmung beim Erwachsenen wiederholt wird. Verff. wünschen entsprechende Gesetzesbestimmungen für Brasilien, in Nachahmung der bereits in Chile bestehenden. C. Neuhaus.

Ribeiro, Leonidio: Die Erkennung des seines Gedächtnisses Beraubten von Collegno und der Wert der Fingerabdruckprobe. (*Inst. de Identificação, Rio de Janeiro.*) Arq. Med. leg. 4, 303—318 (1934) [Portugiesisch].

Ausführliche, mit zahlreichen Abbildungen versehene Darstellung des bekannten Prozesses Bruneri—Canella, in dem Fingerabdruckproben ausschlaggebend waren bei der Bestimmung der Persönlichkeit des angeblichen Canella und seiner Entlarvung als Schwindler. Im Verlauf des Prozesses, der bis zu den höchsten gerichtlichen Instanzen Italiens gebracht wurde, erkannten die Richter den Wert der Fingerabdruckproben rückhaltlos an.

C. Neuhaus (Münster i. W.).

Sabatini, Arturo: La figura ad ansa ed il suo significato funzionale nei rilievi cutanei digito-palmari e plantari. (Die Schleifenfiguren des digito-palmaren und plantaren Hautreliefs und ihre funktionelle Bedeutung.) (*5. riun. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Roma, 1.—4. VI. 1933.*) Arch. di Antrop. crimin. 53, 1657—1660 (1933).

Es werden zunächst verschiedene Formen der von den Hautleisten gebildeten Schleifenfiguren beschrieben. Die Verschiedenheit der einzelnen Formen läßt nicht nur an entwicklungsmäßig, sondern auch funktionell bedingte Unterschiede denken. Die taktile Funktion wird am häufigsten ausgeübt während des Druckes auf den Gegenstand, wobei ein Gegendruck von Daumen und besonders des Zeigefingers in Wirkung tritt. Zur Vervollkommnung dieser Funktionen treten andere Bewegungen auf, die besonders ausgeführt werden, um die Beschaffenheit der Objektoberfläche zu prüfen: Sog. Nebenbewegungen, die in Beziehung zu stehen scheinen zur Richtung der Papillarleisten in den Schleifenfiguren, deren Verteilung und Anordnung die Entstehung der auf den sensiblen Bahnen zu den Nervenzentren weiter geführten Empfindungen begünstigen. Der Richtungsverlauf der Papillarleisten steht in enger Beziehung zur Richtung des Druckes, der auf sie ausgeübt wird, längs des Verlaufes der digitalen Schleifenfiguren sowie in gleicher Weise auf die 2 Äste ein und derselben Schleife. Analoges gilt für die taktilen Funktionen der ähnlich strukturierten plantar-metatarsalen Region. Auch in dieser Region, in der mehr als in jeder anderen des Fußes die taktilen Perzeptionen feiner sind und differenzierter, zeigen die Schleifenfiguren eine bemerkenswerte Häufigkeit. Sie enthalten hier in großer Zahl aufwärts geöffnete Schleifen, die vom Verf. als distale bezeichnet werden, in derartiger Anordnung, daß der Druck beim Gehen in gleichsinniger Weise auf 2 Äste derselben Schleife ausgeübt wird. Diejenigen Punkte einer Figur sind weniger unterschiedlich, die sich in longitudinaler Richtung innerhalb des gradlinigen Teiles ein und derselben Leiste befinden. Dagegen ist die Perzeption, auch hinsichtlich des Raumgefühles, größer, wenn die beiden Äste der Schleife getroffen werden. Die Sensation wird um so kräftiger aufgenommen, je kleiner der longitudinale Verlauf der Leiste, wenn die aufnehmenden Stellen an verschiedenen Punkten derselben Leiste liegen, jedoch nicht auf derselben longitudinalen Linie. Für diese Auffassung spricht nicht nur das Vorhandensein

von Schleifen und Kurven, sondern auch ihre große Zahl in dem Sinne, daß die Sensationen durch das Passieren der beiden Äste einer Schleife für die Weiterleitung zu den nervösen Zentren verstärkt werden. *C. Neuhaus* (Münster i. W.).

Castellanos, Israel: Die Fingerabdruckerkenntung von Leichen. *Arqu. Med. leg.* 4, 287—295 (1934) [Spanisch].

Bei gut erhaltenen Leichen und wenige Stunden nach dem Tode ist die Technik bei der Herstellung des Fingerabdrucks dieselbe wie beim lebenden Menschen. Zur Überwindung vorhandener Totenstarre in Handgelenk und Fingern wird empfohlen: Brüske und heftige Extensionen und Flexionen im Handgelenk und in den Fingergelenken. Bei frischen Leichen ist vorher (nach Xavier da Sylva) Eintauchen der Hand und des Vorderarmes in sehr heißes Wasser zweckmäßig. In andern Fällen: Durchschneiden der Flexoren-Sehnen der Finger, Massage der Fingerbeeren bei frischen und gut konservierten Leichen. Bei Fäulniserscheinungen: Beseitigung der Falten und Runzeln durch Einführung einer geeigneten Substanz in die Fingerbeeren (flüssige Vaseline, warmes Wasser, Glycerin, Paraffin, Luft). Bei Ablösung der Haut (Leichen von Ertrunkenen) kann diese abgeschält werden, über den Zeigefinger des Untersuchers gestülpt zur Gewinnung des Abdrucks benutzt werden, solange die Papillarleisten noch zu sehen sind. Sind diese von der äußeren Oberfläche verschwunden, macht man eine photographische Aufnahme von dem sorgfältig auf einem Karton mit der Innenseite nach außen aufgelegten Hautstück. Man sieht auf der Innenseite des Epidermisstückes schön erhaltene Papillarzeichnung als Negativ der Zeichnung der andern Seite. — In den Leichenschauhäusern von Lissabon und Rio de Janeiro werden seit vielen Jahren systematisch Fingerabdrücke von unbekanntem Leichen entnommen, in La Habana seit mehr als 10 Jahren.

C. Neuhaus (Münster i. W.).

Costa, Antenor: Fingerabdruckerkenntung bei Leichen in vorgerückter Verwesung. *Arqu. Med. leg.* 4, 118—122 (1934) [Portugiesisch].

Bericht über 2 Fälle. Solange bei Leichen die Weichteile der Finger noch nicht verschwunden sind, kann die Fingerabdruckmethode erfolgreich sein. Sie gelang in einem der vom Verf. beschriebenen Fälle, bei dem der Epidermisüberzug von der Unterlage abgelöst war. Auch nach Zerstörung der Epidermis ist noch ein vollkommener Erfolg möglich (2. Fall des Verf.). Wenn auch in der Epidermis die Zeichnung nicht mehr vorhanden ist, so wird diese doch abgebildet durch die darunter liegenden, ihr entsprechenden Cutispapillen. *C. Neuhaus.*

● **Tittel, Käthe: Untersuchungen über Schreibgeschwindigkeit. Ein Beitrag zur experimentellen Graphologie.** (Neue psychol. Stud. Hrsg. v. Felix Krueger. Bd. 11. Psychologie des Schreibens und der Handschrift. Hrsg. v. Felix Krueger u. Johannes Ruder. H. 1.) München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandl. 1934. 54 S. RM. 3.50.

Verf. will einen Beitrag liefern zur Frage nach der charakterologischen Bedeutung der Schreibgeschwindigkeit. Die Schnelligkeit, in der ein Schriftstück entsteht, wird von vielen bedeutenden Autoren als wesentlicher Punkt der graphologischen Betrachtungsweise angesehen; es herrscht aber keine völlige Klarheit, zu welchen Seiten des Gesamtverhaltens des Individuums die Schreibgeschwindigkeit in Beziehung zu setzen sei. Sogar der Begriff der Geschwindigkeit ist noch unbestimmt und vieldeutig. Verf. setzt das Tempo des Schreibvorganges in Verbindung zur Gedankenentwicklung; sie legt einen Leistungsgesichtspunkt zugrunde und definiert die Schreibgeschwindigkeit als Anzahl der zu Papier gebrachten sprachlichen Ausdrücke in der Zeiteinheit. Verf. untersucht nun: Schreibschnelligkeit überhaupt, deren individuelle Unterschiede, die persönliche Konstante des einzelnen Menschen, die Verteilung der einzelnen Versuchspersonen auf den gesamten Geschwindigkeitsbereich. Konstanz und individuelle Schwankung bei den einzelnen Versuchspersonen beim Schreiben im Vergleich zu anderen einfachen Bewegungsleistungen (Tippen), qualitative Differenzierung des Schreibvorganges im einzelnen, Arten von schneller und langsamer Bewegung bei Betrachtung der Ausdruckszüge einer Schreibbewegung. Es wird ferner die Frage geprüft, ob aus dem ruhenden Schriftbilde die objektive Geschwindigkeit ermittelt werden kann und auf Grund welcher Kriterien das möglich ist. Schließlich wendet sich Verf. der Frage zu, welche Charakterzüge sich zur Schreibgeschwindigkeit in Beziehung setzen lassen. *Buhtz* (Heidelberg).

Hellwig, Albert: Über das Auspendeln von Handschriften durch gerichtliche Sachverständige im Strafprozeß. *Arch. Kriminol.* 95, 1—7 (1934).

Verf. berichtet über einen bei zwei preußischen Landgerichten ein für allemal beeidigten

Schriftsachverständigen, der auf seinen Reklamekarten die Vornahmen seiner Schriftuntersuchungen nicht nur „physiologisch, paragnostisch, optisch, chemisch, sondern auch durch Emanationspendel“ ankündigt. Über das Auspendeln von Handschriften führt er auf seiner Reklamekarte weiterhin aus, daß jeder Mensch dauernd Odstrahlen aussende. Jedem seiner getragenen und ungewaschenen Kleidungsstücke, allen benutzten Gebrauchsgegenständen, jeder Beschäftigung — die Schreibarbeiten, die Handschrift und wunderbarerweise ebenso die Maschinenschrift nicht ausgeschlossen —, dem Lichtbilde und seinem Abdruck, ja selbst dem Schatten hafte das persönliche Od an. Dieser Schriftsachverständige glaubt also durch Manipulationen mit seinem Pendel über einer Handschrift und sogar über einer Maschinenschrift Anhaltspunkte für die Persönlichkeit des Urhebers gewinnen zu können.

Verf. führt aus, daß auch einzelne Richter und Staatsanwälte an die Odstrahlen in diesem Sinne glaubten und das Bestreben hätten, derartige Sachverständige zu verwenden. Er nimmt gegen Sachverständige dieser Art Stellung unter Hinweis auf die durch ihre Verwendung in der Rechtspflege drohenden Gefahren. Ein auch sonst nicht ausreichendes Material könne, so führt Verf. aus, durch ein Auspendeln nicht besser werden, sondern es werde schlechter. Verwertbare Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten könnten aus den Ergebnissen derartiger Untersuchungen nicht gezogen werden.

B. Mueller (Göttingen).

Matwejeff, S. N.: Zur Identifizierung der Unterschriften. (*Inst. f. Wiss. Gerichtl. Expertise, Odessa.*) Arch. Kriminol. 95, 91—103 (1934).

Beim Schreibakt wird der Stützpunkt der Hand ruckweise allmählich nach rechts verlegt; nicht jede Person verrückt ihn aber in gleicher Weise. Es ergeben sich daher individuelle Unterschiede der „Amplitude“. Zu Beginn jeder Amplitude müssen die Grundstriche aufrechter sein, dann aber immer stärker rechtsgeneigt werden, bis das Weiterschreiben erschwert und dadurch eine Verrückung des Stützpunktes notwendig wird. (Darstellung durch Kurven.) Verf. hat festgestellt, daß die Mehrzahl der Unterschriften eines und desselben Autors infolge analoger Verlegung der Stützpunkte ihre bestimmten Neigungsschwankungen hat, die zu Identifizierungszwecken benutzt werden können. Das gleiche gilt von den Kurven der Zeilenführung. Jedoch darf sich eine Identifizierung nicht auf diese beiden Eigentümlichkeiten allein stützen, sondern es sind noch weitere Identifizierungsmerkmale erforderlich. Auch darf das Fehlen der Analogie in den Kurven nicht an und für sich als Beweis einer Fälschung der Unterschrift angesehen werden. (Methodik im Original nachlesen.) Buhtz.

Chavigny: Identification des écrits dactylographiés et des machines à écrire. (Zur Identifizierung der Maschinenschrift und Schreibmaschinen.) Rev. internat. Criminalist. 6, 264—266 (1934).

Die Resultate derartiger Untersuchungen sind im allgemeinen ausgezeichnet. Es kommt vor allem auf die Feststellung der Abnutzung und Verletzungen der Buchstabentypen und ihrer vertikalen oder horizontalen Verlagerung zueinander an. Die Verlagerungen sind immer relativ in bezug auf die Stellung der benachbarten Typen. Zu ihrer Feststellung muß man also beim Vergleich mehrmals die gleiche Reihenfolge von Typen zur Verfügung haben, was bei der außerordentlich großen Zahl von Kombinationen der Schreibmaschinentypen schwierig sein kann, wenn man verschiedene Texte hat. Der Untersucher muß also möglichst 2 gleiche längere Texte zur Verfügung haben, um die Abweichungen der Buchstaben voneinander festzustellen. Auch in formaler Hinsicht sollen in bezug auf die Zwischenräume, die Abgrenzung der Linien usw. die Texte möglichst weitgehend übereinstimmen, damit die Vergleichenungen Erfolg haben.

Weimann (Berlin).

Michaud, Félix: Essai de translucidité des papiers. (Unterscheidung von Papier durch Prüfung der Lichtdurchlässigkeit.) Rev. internat. Criminalist. 6, 404—406 (1934).

Bei der Überführung eines anonymen Briefschreibers kann unterstützend herangezogen werden, daß beim Verdächtigten gleichartiges Briefpapier gefunden wurde. Bei der Betrachtung des Papiers mit bloßem Auge oder bei der mikroskopischen Untersuchung der Oberfläche (Fasern) kann es leicht zu Fehlschlüssen kommen. Sonst völlig gleichartige Papiersorten können sich nämlich noch durch geringe Unterschiede in der Dicke (Durchsichtigkeit) sicher unterscheiden lassen. Hierfür gibt es 2 einfache Methoden: 1. Strittiges Papier und Vergleichsprobe nebeneinander legen, darunter ein

Linienblatt. Photographie in auffallendem Licht. Unterschiede im Durchscheinen des Linienpapiers. 2. Strittiges Papier und Vergleichsprobe nebeneinander legen. Photographie im durchfallenden Licht unter Einschaltung eines Blaufilters bei weißem Papier oder eines Kontrastfilters bei farbigem Papier unter Verwendung panchromatischer Platten. Helligkeitsunterschiede sprechen gegen Identität des Papiers. Die beschriebenen Verfahren erscheinen ziemlich grob. Bessere Resultate dürften bei colorimetrischer Vergleichung zu erzielen sein. *Buhtz* (Heidelberg).

Kraul, Rudolf: **Wie kann man feststellen, ob verkohlte Papierstückchen von Banknoten herrühren?** (*Untersuchungsamt, Chem. Staatsinst., Hamburg.*) Arch. Kriminol. 95, 47—54 (1934).

Die verkohlten Papierfetzchen nimmt man mit einer Uhrfederpinzette auf und betrachtet sie bei hellem, schräg auffallendem Lichte durch Vergrößerungsgläser. Die als Geldscheinfetzchen erkannten Stückchen verwahrt man auf rauher Unterlage (Filtrierpapier, weißes Löschblatt) zwischen 2 Glasplatten, die man mit Klebstreifen einrahmt. Weiterhin muß das Aussehen der Papierfetzchen in 3—5facher Vergrößerung festgehalten werden. Die Riffelungen des Papiers sind bei 10-, 20-, 50-Mark-Banknoten verschieden; auf Reste von Zahlen ist zu fahnden. In dem einen Falle konnte nachgewiesen werden, daß ein 50-, 20- und 10-Markschein verbrannt waren, also mindestens 80 Mark; in dem anderen Falle wurden nur Reste von Reklamedruckschriften gefunden, aber keine Spuren von Geldscheinen. *Lochte.*

Strasman, Henryk: **Die Bekämpfung des Berufsverbrechertums.** Arch. kryminol. 1, 465—476 u. franz. Zusammenfassung 547 (1934) [Polnisch].

Aus Anlaß der Eröffnung der ersten polnischen Anstalt für unverbesserliche Verbrecher bespricht Strasman zuerst die einschlägigen Vorschriften des poln. Strafgesetzes, indem er die Bezeichnung dieser Verbrecher im Gesetz als „Fach- und Gewohnheitsverbrecher“ und als „Rezidivisten“ bemängelt. Sodann weist er an der Hand eines eigener Erfahrung entstammenden Beispielen nach, daß eine Resozialisierung eines erwachsenen „chronischen“ Verbrechers in solcher Anstalt undurchführbar ist, weil diese Verbrecher sich in den Strafanstalten zumeist musterhaft aufführen, aber nach Befreiung sofort ihrem Laster wieder anheimfallen. Erwachsene gefährliche Verbrecher (Einbrecher, Terroristen, Banditen) sollen nach Ansicht des Verf. bei Strafausschluß stets für längere Zeit isoliert werden. Die Polizei muß genaue Evidenz jener Verbrecher führen, und die mit Aburteilung dieser Verbrecher beschäftigten Staatsanwälte und Richter müssen eine genaue Kenntnis der charakteristischen Merkmale des chronischen Verbrechertums besitzen. Endlich müssen diese Verbrecher in besonderen, nur für sie bestimmten Strafanstalten untergebracht werden, wobei man sie von jeglicher administrativer Beschäftigung ausschließen soll. *L. Wachholz.*

Kampmann, Erik: **Das Gefängniswesen in Dänemark nach dem neuen Strafgesetz von 1930.** Bl. Gefängniskde 65, 95—118 (1934).

Das neue Strafgesetz unterscheidet sich in der hier behandelten Frage von dem bisher geltenden im wesentlichen durch folgende Dinge. Während früher das Verbrechen bestraft wurde, wird jetzt mehr das Augenmerk auf den Verbrecher gelegt. Man versucht ihn nach seinen persönlichen Eigenschaften und seinem Vorleben zu behandeln und nach dem Willen zum Verbrechen, den er bei Begehung der Straftat an den Tag gelegt hat. Hiermit übereinstimmend sind Sonderbehandlungen der verschiedenen Kategorien vorgesehen, für Jugendliche, für Psychopathen, Einführung der Verwahrung statt der Strafe in geeigneten Fällen von Gewohnheits- oder Berufsverbrechern. Auch Trunksüchtige werden besonders berücksichtigt. Die Zahl der Freiheitsstrafen ist von 7 auf 2 herabgesetzt. Für die Strafbemessung ist den Gerichten ein weiter Spielraum zur Anpassung an den Einzelfall gelassen. Die Durchführung des neuen Gesetzes wird an die Strafvollziehungsorgane sehr viel größere Ansprüche stellen. Eine gründliche Vorbildung der Gefängnisbeamten für ihre erweiterten sozialen und menschlichen Pflichten, insbesondere für die Dienstleistung in den Sonderanstalten ist vorgesehen. *H. Scholz* (Königsberg i. Pr.).

Spurennachweis. Leichenerscheinungen. Technik.

Alt, Howard L.: **The accuracy of common hemoglobin methods.** (Die Genauigkeit der gewöhnlichen Hämoglobinbestimmungsmethoden.) (*Dep. of Med., Northwestern Univ. Med. School, Chicago.*) Amer. J. clin. Path. 4, 354—361 (1934).

Die vergleichende Prüfung der Methoden zur Hämoglobinbestimmung nach New-